

§ 1 Name und Sitz

1) Der Verein führt den Namen Schwimmverein Buer 1924 e.V.. Er ist am 23. Juni 1924 gegründet worden und hat seinen Sitz in Gelsenkirchen Buer. Er ist Mitglied des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gelsenkirchen eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1) Der Verein hat den Zweck, den Schwimmsport zu pflegen, durch Aqua-Aktivitäten jeder Art die Gesundheit zu fördern und die körperliche Fitness zu erhalten, insbesondere auch die Jugend dafür zu begeistern.

Unser Angebot umfasst schwerpunktmäßig Schwimmkurse im Anfängerbereich, das Erlernen der Schwimmtechniken und leistungsbezogenes Training. Weiterhin bieten wir unseren Mitgliedern Angebote zu Ausdauerübungen des Breitensportes sowie weitere Leibesübungen wie etwa Gymnastik und Ballspiele an. Außerdem bieten wir nach Absprache die Möglichkeit der Sportabzeichenabnahme.

2) Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Mittel erreicht werden:

- a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Übungsbetriebes in den Schwimmbädern, anderen Sporthallen und Sportplätzen
- b) Ständiger Einsatz für die Schaffung ausreichender Übungsmöglichkeiten
- c) Abhaltungen von Versammlungen, Vorträgen und Lehrgängen.

3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO (Abgabeordnung). Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch aus Gewinnanteilen und erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 3 Vereinsfarben und -abzeichen

1) Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß-grün.

2) Der/die Vorsitzende ist berechtigt, nach Anhören des Vorstandes Vereinsnadeln ehrenhalber an Freunde und Gönner des Vereins oder Schwimmsports zu verleihen.

3) Ehrennadeln werden Mitgliedern nach 10-, 25-, 40- und 50-jähriger Vereinszugehörigkeit in der Mitgliederversammlung verliehen.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder, Kinder und Schüler bis zu 14 Jahren, Jugendliche unter 18 Jahren und Erwachsene über 18 Jahren.
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

2) Alle Mitglieder ab 18 Jahren sind antrags- und stimmberechtigt und haben das passive Wahlrecht.

3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand Personen, die sich um den Verein oder das Schwimmen verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen; sie sind von der Beitragspflicht befreit.

4) Wer dem Verein als Mitglied beizutreten wünscht, hat den geschäftsführenden Vorstand einen Aufnahmeantrag einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet.

5) Die Mitglieder haben Beiträge nach der Beitragsordnung zu entrichten.

6) Die Aufnahme eines Jugendlichen erfordert die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.

7) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis. Es verpflichtet sich, die Satzung des Vereins und der Verbände - DSV, des Schwimmverbandes Nordrheinwestfalen e.V. und des Schwimmbezirks Nordwestfalen anzuerkennen und zu beachten.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch den Tod eines Mitglieds.
- b) Durch den freiwilligen Austritt. Der Austritt ist nur zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres zulässig. Die Austrittserklärung ist per Einschreiben bis spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Austrittstermins an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

2) Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) Wegen schwerer Verstöße gegen die sportliche Disziplin.
- b) Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung des Vereins.
- c) Wegen vereinschädigenden oder unehrenhaften Handlungen.
- d) Wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als drei Monaten.

3) Verfahrensweise:

- a) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Vor der Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben.
- b) Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes ist eine Berufung beim Ältestenrat und Ehrenrat statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich eingelegt werden.
- c) In der Berufungsverhandlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu

geben.

4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf Verbindlichkeiten; rechtsgängige Dinge werden davon nicht betroffen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale

1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalem Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann bis zum steuerfreien Maximalbetrag geleistet werden.

§ 7 Beitragsordnung

1) Die Aufnahmegebühr, die Beiträge und die Kündigungsfristen werden in der Mitgliederversammlung festgelegt.

2) Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten und eine Bringschuld.

3) Die Beitragszahlungsfrist beginnt mit dem Ersten eines Monats, in dem das Mitglied aufgenommen ist und endet gem. Abs. 1.

4) Der geschäftsführende Vorstand kann in besonderen Fällen Zahlungsaufschub und Ermäßigung gewähren bzw. die Geldschuld erlassen.

§ 8 Versicherung und Haftung

1) Der Verein ist im Rahmen des Schwimmverbandes Nordrheinwestfalen e.V. und des Landessportbundes NW Mitglied der Sporthilfe e.V. Duisburg. Hierdurch ist jedes Mitglied gegen Unfälle und allgemeine Schäden versichert, die sich innerhalb des ordnungsgemäßen Vereinsbetriebes ereignen. Jegliche Ansprüche gegen den Verein und dessen Mitglieder sind damit ausgeschlossen.

§ 9 Der Vorstand

1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der

1. Vorsitzenden
Geschäftsführer(in)
Schatzmeister(in)

2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer(in) sowie der/die Schatzmeister(in). Sie sind einzeln vertretungsberechtigt. Sie sind von den Bestimmungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) befreit.

3) Der geschäftsführende Vorstand leitet die gesamten Vereinsgeschäfte.

a) Er regelt Aufnahmen, Verwarnungen und Ausschluss von Mitgliedern gem. § 5 Abs. 3.

4) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und aus dem/der

Sportlicher Leiter(in)

Fachwart(in) Breitensport / Seniorensport

Jugendwart(in) I

Pressewart(in)

Vertreter(in) des Sportlichen Leiters(in) als Beisitzer

Vertreter(in) des Fachwart(in) Breitensport /Seniorensport als Beisitzer

Jugendwart(in) II als Beisitzer

5) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören

a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen.

b) Die Bewilligung des Haushaltsplanes und der Ausgaben außerhalb des Haushaltsplanes, die im Vereinsjahr 10% der Jahreseinnahmen überschreiten.

6) Die Aufgaben des Vorstandes können durch Arbeitsrichtlinien festgelegt werden.

7) Zur Vorbereitung und Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen, die eine beratende Stimme haben.

8) Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den/die Geschäftsführer (in) nach Rücksprache mit dem / der Vorsitzenden bzw. den Ressortleitern einberufen.

9) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

10) Über jede Sitzung und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem / der Versammlungsleiter (in) zu unterzeichnen.

11) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 10 Ältesten- und Ehrenrat

1) Der Verein hat einen Ältesten- und Ehrenrat, der aus drei Mitgliedern besteht.

2) Jedes Vereinsmitglied kann den Ältesten- und Ehrenrat in Vereinsangelegenheiten um Vermittlung anrufen.

3) Der Ältesten- und Ehrenrat verhandelt und macht Vorschläge gem. § 5 Abs. 3b der Satzung.

4) Der Ältesten- und Ehrenrat hat gemäß der Vereinssatzung und der Wettkampfbestimmungen zu entscheiden.

§ 11 Ehrenvorsitzende

- 1) Dem Vorstand kann eine Ehrenvorsitzende / ein Ehrenvorsitzender mit Sitz und Stimme angehören, die / der von der Mitgliederversammlung ernannt wird.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist für die Wahl des Vorstandes und der / die Kassenprüfer (innen) zuständig.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Zu ihr ist mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung wird über die Homepage des Vereins „<http://www.svbuer24.de> sowie über einen Aushang im Hallenbad Buer veröffentlicht. Vor Antritt in die Tagesordnung ist festzustellen, ob die Versammlung ordnungsgemäß einberufen und daher beschlussfähig ist. Vor Antritt in die Tagesordnung ist festzustellen, ob die Versammlung ordnungsgemäß einberufen und daher beschlussfähig ist.
- 3) In der Mitgliederversammlung erstattet der Vorstand die Jahresberichte.
- 4) Nach dem Bericht der Kassenprüfer (innen) kann der Antrag auf Entlastung des Vorstandes gestellt werden.
- 5) Es erfolgt die Wahl eines / einer Wahlleiters / Wahlleiterin.
- 6) Die Wahl der / des 1. Vorsitzenden geschieht durch Stimmzettel mit einfacher Mehrheit, falls kein Widerspruch erfolgt, durch Handzeichen. Wird die einfache Mehrheit von keinem Bewerber erreicht, so ist zwischen den beiden Kandidaten, die die größte Stimmenzahl auf sich vereinigen, eine Stichwahl vorzunehmen. Der / die 1. Vorsitzende leitet die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder.
- 7) Die Wahl des / der Jugendwartes / Jugendwartin und des Stellvertreters durch die Jugendvollversammlung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Jugendwart / Jugendwartin ist Mitglied des Vorstandes
- 8) Im Anschluss daran erfolgt die Wahl der Mitglieder des Ältesten- und Ehrenrates.
- 9) Die Amtszeit des Vorstandes dauert zwei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- 10) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 Jugend

- 1) In der Jugendordnung des Schwimm-Vereins Buer 24 e.V. werden die Belange der Schwimmjugend geregelt.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden.
 - a) durch den / die 1. Vorsitzende (n)
 - b) auf schriftlichen an den Vorstand zu richtenden, ausführlichen begründeten Antrag, der von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sein muss.

2) Die / der 1. Vorsitzende muss in diesem Falle eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen seit dem Antrag anberaumen mit den gleichen Einberufungsbestimmungen wie zu § 12 Abs. 2. Satz 2.

§ 15 Kassenprüfer (innen)

1) In der Mitgliederversammlung, evt. in der außerordentlichen Mitgliederversammlung, sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die im Laufe des Vereinsjahres mindestens eine unvermutete Kassenrevision vorzunehmen haben. Außerdem haben sie vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der Bericht muss schriftlich sein.

16 Vereinsjahr

1) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Satzungsänderungen

1) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsanträge sind ausgeschlossen.

§ 18 Allgemeine Ermächtigung

1) Über alle in der Satzung nicht vorgesehenen Fälle oder in Zweifelsfragen entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Vereinssatzung des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 19 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung, deren Einberufung unter Angabe der Tagesordnung gem. § 14 der Satzung zu erfolgen hat, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit drei Viertel der Stimmen der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder getroffen werden.

2) Kommt in der ersten Versammlung kein Auflösungsbeschluss zustande, ist vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der mit einfacher Mehrheit entschieden wird.

3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Bildung und Erziehung im Breitensportbereich.

§ 20 Schiedsgerichtsbarkeit der Verbände

1) Verbandsstreitigkeiten werden nach Maßgabe der Rechtsordnung (RO) des Deutschen Schwimmverbandes e.V. (DSV) geregelt.

2) Die Rechtsordnung des DSV ist Bestandteil dieser Satzung.

3) Der Schiedsgerichtsbarkeit sind in Verbandsstreitigkeiten auch die einzelnen Mitglieder unterworfen.

4) Die Vereine übertragen ihre Disziplinar- und Ordnungsgewalt für den Fall eines Verstoßes eines Mitgliedes gegen die Vorschriften des DSV, WSV oder des WSV-Bezirk Nordwestfalen.

5) Disziplinar- und Ordnungsmaßnahmen können auf Antrag von Organen sowie von Vereinen und deren Mitgliedern verhängt werden gegen Organe, Vereine und deren Mitglieder wegen.

a) Nichtbeachtung der Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des DSV, des WSV und WSV- Bezirk Nordwestfalen e.V.

b) Zuwiderhandlungen gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen die Interessen des DSV, WSV und WSV-Bezirk Nordwestfalen e.V.

§ 21 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Gelsenkirchen.

1. Vorsitzender

Geschäftsführer

Schatzmeister

Protokollführer
